

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. März 2014

Die Antworten der Bundesregierung auf Ihre Frage 46 in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages und Ihre Frage 44 in der 16. Sitzung des Deutschen Bundestages weichen nicht voneinander ab.

Die Bundesregierung ist bei der Beantwortung davon ausgegangen, beide Fragen zielten auf Erkenntnisse ab, die über diejenigen hinausgehen, die der Öffentlichkeit ohnehin bereits bekannt sind (aus Medien, sonstigen Veröffentlichungen etc.). Weiter hat die Bundesregierung mit der in der jetzigen Frage zitierten Antwort auf Frage 46 in der 13. Sitzung des Deutschen Bundestages ersichtlich nicht zugestanden, ihr lägen solche Erkenntnisse über Verfahren wegen Steuervergehen gegen Mitglieder dieser oder früherer Bundesregierungen vor.

Die Bundesregierung erfasst Angaben zu strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Bundesminister und Bundesministerinnen wegen Steuervergehen nicht statistisch.

Solche Ermittlungsverfahren fallen grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Die Ermittlungsbehörden der Länder sind jedoch nicht generell verpflichtet, den obersten Bundesbehörden Mitteilungen darüber zu machen, wenn sie gegen einen Bundesminister oder eine Bundesministerin wegen des Verdachts einer Straftat ein Ermittlungsverfahren führen.

Zwar könnten sich möglicherweise aus den Personalunterlagen zu den Mitgliedern früherer Bundesregierungen Hinweise auf solche Ermittlungen ergeben. Dazu müssten diese Vorgänge allerdings einzeln gesichtet und ausgewertet werden, ohne dass diese jedoch eine abschließend verbindliche Auskunft über Ermittlungsverfahren wegen Steuervergehen ermöglichen würden, da – wie eingangs ausgeführt – keine generelle Mitteilungspflicht der Ermittlungsbehörden besteht.

Im Übrigen hat die Bundesregierung von aktuellen Ermittlungen wegen Steuerstraftaten gegen Mitglieder dieser oder früherer Bundesregierungen keine Kenntnis.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

51. Abgeordneter **Jan van Aken** (DIE LINKE.)
- Wie viele und welche Güter mit dem Code nach dem Harmonisierten System (HS) 9306 9010 und mit dem HS-Code 9301 9000 wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Dezember 2012 über den Hamburger Hafen ausgeführt (bitte unter Angabe des Wertes)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. März 2014**

Unter Inanspruchnahme des zollrechtlichen Ausfuhrverfahrens erfolgten über das Hauptzollamt Hamburg-Hafen, Zollamt Waltershof, als Ausgangszollstelle im Dezember 2012 keine Ausfuhren von Waren mit der Warennummer 9306 9010 und zwei Ausfuhren von Waren mit der Warennummer 9301 9000.

Es handelt sich hierbei um folgende Waren:

- 160 Packstücke mit halbautomatischen Gewehren, Typ SKS-45, Kaliber 7,62 × 39 mm mit Zubehör, Rechnungsbetrag 198 360 US-Dollar.
- 246 Packstücke demilitarisierter Maschinengewehre und Pistolen, Angaben zum Rechnungsbetrag liegen nicht vor, da die Waren in einem anderen EU-Mitgliedstaat in das Ausfuhrverfahren überführt worden sind. Das EU-Zollrecht sieht bei dieser Fallkonstellation vor, dass nur ein bestimmter Datenkranz an die Ausgangszollstelle (hier: Hauptzollamt Hamburg-Hafen) weitergeleitet wird.

52. Abgeordneter **Dr. Thomas Gambke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Zukunft der so genannten Sanierungsklausel (§ 8c Absatz 1a des Körperschaftsteuergesetzes – KStG) vor dem Hintergrund der Gerichtsverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH), dem Gericht der Europäischen Union (EuG), deutschen Finanzgerichten bzw. dem Bundesfinanzhof, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung zum Thema „Sanierungsklausel“ ergriffen bzw. plant sie zu ergreifen, auch mit Blick auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Ablehnungsbescheid des Gerichts der Europäischen Union vom 18. Dezember 2012?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Michael Meister
vom 13. März 2014**

Das Verfahren über das Rechtsmittel gegen den Beschluss des EuG vom 18. Dezember 2012, mit dem die Klage der Bundesregierung gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Sanierungsklausel abgewiesen wurde, ist noch nicht abgeschlossen (Rechtssache C-102/13 P). Zudem hat neben der Bundesregierung eine Vielzahl von Unternehmen ebenfalls Klage gegen die Entscheidung der Europäischen Kommission zur Sanierungsklausel eingereicht (Rechtssachen T-287/11, T-585/11, T-586/11, T-610/11, T-612/11, T-613/11, T-614/11, T-619/11, T-620/11, T-621/11, T-626/11, T-627/11, T-628/11, T-629/11). Die klagenden Unternehmen werden von der Bundesregierung im Wege der Streithilfe unterstützt. Haben die Klagen Erfolg, wird der Beschluss der Europäischen Kommission mit allge-